

Der 19. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

**Neunzehnter Nachtrag
zur Satzung der
Novitas BKK**

Artikel I

In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Umlagesatz U2 beträgt 0,4 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 19. Satzungsantrag im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen. Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Duisburg, 17.12.2020



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Dr. Harald Obendiek

H. Obendiek

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene neunzehnten Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2020

213-59520.0-2435/2014

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer

